

Privatisierung als Ziel der Wirtschaftspolitik

Die Debatte um die Privatisierung der öffentlichen Unternehmen¹⁾ in der Bundesrepublik wirft ein bezeichnendes Licht auf das Dilemma, in dem sich die moderne Nationalökonomie befindet. Seit *Max Weber* und *Gunnar Myrdal* wissen wir, wie anfällig die Nationalökonomie für wissenschaftsfremde Urteile wertenden Charakters ist, die sich fast unmerklich in die Analyse einschleichen. Wir wissen ferner, daß das Gebäude der ökonomischen Theorie auf gewissen Voraussetzungen beruht, daß somit die Nationalökonomie eine hypothetische Wissenschaft par excellence ist. So ist es kein Wunder, daß auch in der Debatte um die Privatisierung mehr mit bestimmten Axiomen als mit wissenschaftlich fundierten Argumenten gerungen wird. Das berühmte Wort von *Keynes*, daß praktische Leute Sklaven von irgendwelchen längst verstorbenen Ökonomen sind, findet in dieser Diskussion eine glänzende Illustration.

Aufgabe der folgenden Ausführungen soll es daher sein, zu einer „Demaskierung der Ideologien“, die hinter den Privatisierungsbestrebungen stehen, beizutragen. Dabei wird der Begriff „Ideologie“ in einem wertfreien Sinne verstanden; es sollen damit lediglich die sozialen und politischen Wertvorstellungen gefaßt werden, die heute gängig sind und die man der Allgemeinheit aufdrängen möchte. Begriffe, wie „Freie Marktwirtschaft“, „Privateigentum“, „Freies Unternehmertum“ u. ä., sind weitgehend zu derartigen Ideologien geworden. Sie beinhalten nämlich alle nebelhafte Wunsch Vorstellungen, denen eigentümlich ist, daß infolge der ständigen Wiederholung auf eine wissenschaftliche Durchleuchtung des zugrunde liegenden Sachverhalts verzichtet wird.

Privatisierung als Ziel der Wirtschaftspolitik kann aus zwei verschiedenen Gründen angestrebt werden: einmal, weil damit andere, höhere Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik, etwa eine Steigerung des Volkseinkommens oder die Realisierung einer gerechteren Einkommensverteilung, durchgesetzt werden können; und zum andern, weil die Zielsetzung erstrebenswert an sich ist. Beide Möglichkeiten sollen nacheinander geprüft werden.

Die Privatisierung als Unterziel der Wirtschaftspolitik

Für eine kritische Analyse von wirtschaftspolitischen Zielsetzungen ist es ratsam, alle Ziele in eine Rangfolge einzuordnen. In einer solchen Rangordnung würde als oberstes Ziel das Gemeinwohl oder, in der Terminologie von *Jan Tinbergen*, die Maximierung einer kollektiven Wohlfahrtsfunktion stehen²⁾. Dieses oberste Ziel ist eine Funktion einer großen Anzahl von „Zielvariablen“, unter denen die Größe des Volkseinkommens sowie dessen Verteilung — heute noch — die wichtigsten sind. Für die meisten wirtschaftspolitischen Untersuchungen können diese beiden Ziele als stellvertretend für das — nur schwer konkret zu umschreibende — oberste Ziel der kollektiven Wohlfahrt stehen.

Bei einer kritischen Analyse der Privatisierung als Ziel der Wirtschaftspolitik muß also zunächst gefragt werden, ob die Überführung der öffentlichen Unternehmen in Privateigentum zur Maximierung der kollektiven Wohlfahrtsfunktion beiträgt. Konkret ausgedrückt: besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß es dem einzelnen Bundesbürger im Durchschnitt als Folge der Eigentumsänderung besser geht als vorher?

a) Führt die Privatisierung zu einer Steigerung des Volkseinkommens?

Der am häufigsten vorgebrachte Einwand gegen die öffentlichen Unternehmen ist, daß sie sich nicht in der Hand des besten Wirts befinden. Aus dem klassischen Theorem,

1) Wenn im folgenden von öffentlichen Unternehmen die Rede ist, so sind damit in der Regel die in den drei Bundeskonzernen zusammengefaßten erwerbswirtschaftlichen Unternehmen gemeint. Auf eine genaue Begriffsbestimmung kann verzichtet werden, da dies für die folgenden Ausführungen nicht wesentlich ist.

2) Tinbergen, *On the Theory of Economic Policy*, Amsterdam 1952, und *Economic Policy, Principles and Design*, Amsterdam 1956.

daß der persönliche Eigentümer am besten mit seinem Eigentum verfährt, daher den größten Gewinn und somit auch den größten volkswirtschaftlichen Ertrag erwirtschaftet, wird gefolgert, daß die Überführung der öffentlichen Unternehmen in private Hand auch das Volkseinkommen erhöhen wird und daher wirtschaftspolitisch erstrebenswert sei³⁾.

Wie bei so vielen Dogmen „längst verstorbener Ökonomen“ (*Keynes*) scheint die Argumentation auf den ersten Blick durchaus einleuchtend. Nur wird natürlich übersehen, daß das klassische Theorem unter völlig anderen soziologischen Verhältnissen entwickelt worden war, als nämlich tatsächlich noch weitgehend privates *Einzeleigentum* bestand. Leider ist in der deutschen Privatisierungsdiskussion die Grundsatzfrage kaum gestellt worden, ob nicht der Wandel der Eigentumsformen auch die Funktionen des Eigentums modifiziert hat, ob nicht damit auch der Begriff des freien, persönlichen Unternehmers zu einem vernebelten Schlagwort geworden ist, das eines echten Inhalts häufig entbehrt⁴⁾.

Die Behauptung, daß der Staat an sich ein schlechter Wirt sei, und daß deswegen die Privatisierung schleunigst herbeigeführt werden sollte, wird auch durch ständiges Wiederholen nicht zu einer bewiesenen Tatsache! Daß die oft zitierte „Unwirtschaftlichkeit“ des Staates im Grunde nur auf die unterschiedliche Zielmaxime von Staat und Privatwirtschaft zurückzuführen ist, hat *Ritschl* schon vor etwa 30 Jahren überzeugend dargetan⁵⁾. Es stünde im übrigen auch sehr schlecht um uns, wenn es dem Staate wirklich nicht einmal grosso modo möglich wäre, bei der Aufstellung von Haushaltsplänen z. B., die ein gutes Viertel des Volkseinkommens erfassen, das wirtschaftliche Prinzip zu beachten.

Aber selbst wenn die Behauptung zuträfe, so wäre damit noch nichts gegen die Unwirtschaftlichkeit von öffentlichen Unternehmen ausgesagt. Bekanntlich unterscheiden sich die meisten öffentlichen Unternehmen des Bundes oder auch der Länder in keiner Weise von großen privaten Unternehmen. In beiden Fällen erfolgt die Wirtschaftsführung in Betrieben; in beiden Fällen handelt es sich um Kapitalgesellschaften, bei denen der Unternehmer in der für das 20. Jahrhundert charakteristischen Form des Generaldirektors oder Prokuristen in Erscheinung tritt.

Durch die Trennung von Eigentum und Verfügungsgewalt, auf die 1917 bereits *Walter Rathenau* und später *Berle* und *Means* in ihrem großen Werk⁶⁾ hingewiesen haben, die noch durch die Bestimmungen des neuen deutschen Aktienrechtes verschärft wurde, hängt das Geschick einer Kapitalgesellschaft nur noch in geringem Maße von den Eigentümern ab. Die Geschicke des Unternehmens liegen weitgehend in den Händen des Vorstands. Wenngleich für alle wichtigen Entscheidungen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, so besitzt der Vorstand doch auf Grund des viel engeren Kontaktes mit dem betrieblichen Geschehen ein so starkes Übergewicht gegenüber dem (vorwiegend bankmäßig und finanziell interessierten) Aufsichtsrat, daß seine Herrschaft in vielen Fällen unumschränkt ist⁷⁾. Das trifft in gleicher Weise auf die öffentlichen wie auf die privaten Kapitalgesellschaften zu. Hier wie dort sitzen zudem in den Vorständen Kaufleute, Ingenieure, Wirtschaftswissenschaftler und Juristen; hier wie dort wird das Interesse an einer guten Wirtschaftsführung der Unternehmen durch die in der Macht-

3) Zum mindesten wäre sonst der Vorwurf des „schlechten Wirts“ nicht verständlich. So schreibt z. B. Häußler: Es habe sich herausgestellt, daß der Staat unter allen Unternehmern der schlechteste sei; er zahle häufig die niedrigsten Löhne und habe die höchsten Kosten. Leider wird diese kühne Behauptung nicht näher bewiesen oder auch nur erläutert (Handelsblatt vom 29. August 1956).

4) Es sei daran erinnert, daß der Kampf des mittelständischen Einzelhandels gegen die Filialbetriebe und Kaufhäuser, die neue Kombinationen durchsetzen und damit echte Unternehmer im Sinne Schumpeters sind, vor allem unter der Devise der Erhaltung eines „freien, selbständigen Unternehmertums“ geführt wird!

5) *Ritschl, Hans; Theorie, der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn 1925, und Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft, Tübingen 1931.*

6) *The Modern Corporation and Private Property, New York 1932.*

7) Die fehlende Legitimität der Vorstände ist eine der wichtigsten Begründungen für die Forderung nach einer „Wirtschaftsdemokratie“.

ausübung selbst liegende Befriedigung sowie materiell durch die Gewährung von hohen Gehältern und von Tantiemen wachgehalten. Unterschiede ergeben sich lediglich darin, daß der Aufsichtsrat der öffentlichen Unternehmen meistens kleiner an Umfang ist, was manchmal beachtliche Kostenersparnisse zur Folge haben kann, und daß es sich bei den Mitgliedern weniger um Bankdirektoren als um leitende Beamte handelt, ferner daraus, daß das Aktienkapital in den öffentlichen Unternehmen stärker konzentriert ist. Jedoch scheinen diese Unterschiede recht belanglos, wenn man ihren Einfluß auf die Wirtschaftsführung untersucht.

Welche Unterschiede ergeben sich jetzt, wenn an die Stelle des Staates private Anteilseigner treten? Inwieweit ändert sich die Stellung der Unternehmer, der Direktoren, so daß die angeblich bessere Wirtschaftsführung durch einen besseren Wirt erzielt werden könnte?

Rein äußerlich wird der Vorstand künftig nicht mehr vom Aufsichtsrat eines einzigen Aktionärs, dem Staat, sondern vieler privater Aktionäre ernannt. Da jedoch in der bisherigen Diskussion über die Privatisierung keine Klagen über mangelhafte Qualifikationen der staatlichen Vorstandsmitglieder geäußert worden sind, kann von dieser Seite kein entscheidender Wandel erwartet werden.

Untersuchen wir also, ob durch das mit der Privatisierung entstehende neue Verhältnis von Aktionären und Vorstand ein positiver Einfluß auf das Geschäftsgebaren ausgeht. Nehmen wir zunächst den Fall, daß der Aktienbesitz, wie z. B. im Häußler-Plan u. a. vorgesehen ist, weit gestreut sein wird. In diesem Fall würde die Stellung der Direktoren noch weiter gestärkt werden, da es so gut wie ausgeschlossen ist, von einer großen Anzahl von kleinen, unerfahrenen Aktionären vernünftige Direktiven für die Geschäftspolitik zu erwarten.

Kommt es dagegen, wie zu erwarten, zu einer stärkeren Konzentration des Aktienbesitzes, so werden die privatisierten Unternehmen sicherlich in stärkerem Maße von privaten Kapitalgruppen abhängig, als sie es vorher vom Staate waren. Der Einfluß solcher Kapitalgruppen braucht jedoch in keiner Weise die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu erhöhen. Es kann sein, daß durch derartige Unternehmensverflechtungen den privatisierten Unternehmen neue Produktionsmethoden eröffnet werden, daß bisher wenig rentable Produktionsrichtungen auf ein anderes Werk konzentriert werden. Aus einer solchen Funktionsausgliederung und -neugliederung kann durchaus ein günstiger Einfluß auf das Volkseinkommen ausgehen. Ganz abgesehen davon, daß auch bei öffentlichen Unternehmen eine solche Verflechtung häufig vorhanden ist, darf doch der negative Einfluß, den private Kapitalgruppen auf die Geschäftspolitik der privatisierten Unternehmen ausüben können, keinesfalls übersehen werden; es sei nur an Wettbewerbsabsprachen erinnert.

Diese Überlegungen sollten dartun, daß bei der modernen Kapitalgesellschaft und ihrer eigentümlichen Trennung von Leitungs- und Eigentumsfunktion die These nicht aufrechterhalten werden kann, daß der Staat bzw. die selbständig arbeitenden öffentlichen Unternehmen ex definitione schlechter wirtschaften als ein privater Eigentümer. Da die eigentliche Unternehmerfunktion fast vollständig auf die angestellten Direktoren übergegangen ist und der Unterschied zwischen einem vom Staat und einem von privaten Aktionären ernannten Vorstandsmitglied nicht von entscheidendem Einfluß auf dessen unternehmerische Fähigkeiten sein kann, müssen wir die These zurückweisen, daß die Überführung der öffentlichen Unternehmen in Privateigentum zu einer besseren Wirtschaftsführung und damit zu einem höheren Volkseinkommen führen muß. Es lassen sich keine zwingenden Argumente für diese Behauptung anführen; zumindest haben die Verfechter der Privatisierung sich nicht die geringste Mühe gemacht, irgendwelche zu erbringen.

Diese Gedankenfolge wird noch dadurch bekräftigt, daß sich die öffentlichen Unternehmen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nicht übel bewährt zu haben schei-

PRIVATISIERUNG ALS ZIEL DER WIRTSCHAFTSPOLITIK

nen. Dabei braucht nicht einmal an das Volkswagenwerk gedacht zu werden, das sich — ohne private Aktionäre, ohne einen privaten Aufsichtsrat! — zu einem der bedeutendsten Unternehmen der Welt entwickelt hat und damit einen schlagenden Beweis dafür liefert, wie sehr die rein betrieblichen Belange heute bereits verselbständigt sind und oft nicht einmal mehr der Institution des Eigentums bedürfen, um reibungslos zu funktionieren. Auch von den übrigen — zumeist in den drei Bundeskonzernen, der VEBA, der VIAG und der AGBEHÜ zusammengefaßten — öffentlichen Unternehmen hat man kaum jemals Fälle der so oft zitierten staatlichen Mißwirtschaft gehört. Der wesentliche Vorwurf konzentrierte sich auf die verhältnismäßig niedrige Gewinnausschüttung in den letzten Jahren. Diese war jedoch — wie auch in den entsprechenden privaten Sektoren — weniger auf eine schlechte Ertragslage als auf die Ausnützung von Abschreibungsvergünstigungen zur Selbstfinanzierung zurückzuführen.

Daneben wurde mitunter gerügt, daß öffentliche Unternehmen teilweise nur aus sozial- bzw. arbeitsmarktpolitischen Gründen „über Wasser gehalten würden“. Dieser Vorwurf galt im wesentlichen dem Kupferschieferbergbau Sontra. Jedoch übersieht diese Kritik, daß privatwirtschaftliche Rentabilität nicht in jedem Falle mit volkswirtschaftlicher Rentabilität gleichzusetzen ist⁸). Gesamtwirtschaftlich gesehen, kann die Aufrechterhaltung eines Defizitbetriebes in bestimmten Fällen durchaus von Nutzen sein!

Da die Anhänger der Privatisierung zwar gern behaupten, sich „auf handfeste Erfahrungen“ stützen zu können, sich aber dennoch nicht der Mühe unterziehen, die erwerbswirtschaftlichen öffentlichen Unternehmen einer genauen Analyse zu unterwerfen, glauben sie, die wirtschaftliche Unfähigkeit von öffentlichen Unternehmen schließlich aus den ständigen Defiziten von Bundesbahn und Bundespost ableiten zu können. Jedoch bemüht man sich auch in diesen Fällen nicht um ein Eindringen in die mit anderer Bilanzierung, sozialpolitischen Zielsetzungen und sonstigen überbetrieblichen Lasten verbundene Problematik der Defizitwirtschaft, sondern man „deduziert“ die Defizite aus der „doch jedermann bekannten Tatsache“, daß ein Beamtenapparat zu Kostenproduktion neige.

Daß die öffentlichen Unternehmen, soweit sie erwerbswirtschaftlich tätig sind, bei weitem nicht so schlecht sind wie ihr Ruf, geht doch schon daraus hervor, daß wir täglich mit ihnen zu tun haben, ohne daß wir uns dessen eigentlich bewußt werden. Das heißt aber doch, daß sie sich in keiner Weise durch schlechtere Leistung, schlechtere Vertragserfüllung, höhere Preise oder sonstwie, wie es ihrer geringeren Fähigkeit zum Wirtschaften entsprechen würde, von anderen mit ihnen in Konkurrenz befindlichen Unternehmen unterscheiden⁹). Die verstaatlichten Großbanken in Frankreich verhalten sich kaum anders als vor ihrer Verstaatlichung; ja der Fortbestand des Wettbewerbs zwischen den vier Unternehmen wird ihnen von Privatisierungsanhängern fast zum Vorwurf gemacht¹⁰). Die ebenfalls nach dem zweiten Weltkrieg verstaatlichten Renault-Werke werden heute ebenso wie das Volkswagenwerk jedem ausländischen Besucher mit besonderem Stolz vorgeführt. Man verweist dort nicht nur auf die sozialen Einrichtungen, sondern mindestens ebenso sehr auf die Führerstellung am Markt und auf die Förderung des technischen Fortschritts¹¹).

8) Die Diskrepanz von gesamtwirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Rentabilität wird besonders bei den Erschließungsinvestitionen in unterentwickelten Ländern sichtbar.

9) Zum andern wäre ja die ganze Privatisierungsdiskussion unsinnig, wenn die öffentlichen Unternehmen alle „konkursreif“ wären. Wer wollte denn schon Aktien an einem Unternehmen erwerben, das zunächst einmal saniert werden muß.

10) „Und in jeder größeren französischen Stadt stehen die Filialen der verstaatlichten Banken in scharfer Konkurrenz miteinander . . .“ Welch ein guter Beweis für unsere These, daß die Frage des Eigentums immer belangloser für die wirtschaftliche Leistung von Unternehmen wird. „Die Defizitwirtschaft der nationalisierten Betriebe Frankreichs“, in „Der Arbeitgeber“ vom 5. April 1957, S. 238.

11) Die Renault-Werke haben schon sehr früh die Automatisierung bei der Bearbeitung von Zylinderköpfen eingeführt.

Wir wollen mit unseren Ausführungen nicht die Überlegenheit des öffentlichen Unternehmens gegenüber dem privaten „beweisen“. Es sollte nur darauf hingewiesen werden, daß die bisherige Diskussion um die Privatisierung immer von der entgegengesetzten Annahme ausging, ohne daß es auch nur von irgendeiner Seite für wert erachtet wurde, das Dogma von der Überlegenheit des privaten Unternehmens einer kritischen Untersuchung zu unterziehen. Es ist auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand, daß wir in der wirtschaftspolitischen Diskussion mit den Theoremen des vorigen Jahrhunderts argumentieren, obwohl die realen Gegebenheiten, auf denen diese basierten, längst nicht mehr vorhanden sind. Was wir brauchen, ist eine neue Theorie der Unternehmung, die — frei von allen überkommenen Anschauungen — untersucht, von welchen Faktoren die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens in der Marktwirtschaft vor allem abhängt. Es wird sich bei einer solchen Analyse nämlich sicherlich herausstellen, daß die Frage des Eigentums von höchst sekundärer Bedeutung ist, daß andere Faktoren, wie interne Organisation, Verwertbarkeit von Erfindungen, Wagemut, Unternehmungsgest, Betriebsklima u. a., für die Leistungsfähigkeit von wesentlich größerer Bedeutung sein können. Eine derartige Untersuchung, die allerdings nicht ganz einfach ist, scheint außerordentlich erfolgversprechend, weil sie überkommene Vorstellungen teilweise verwerfen, teilweise auch befestigen könnte. Solange es aber an einer wirklich wissenschaftlichen, d. h. allgemein anerkegnbaren Durchleuchtung des Problems „öffentliches oder privates Unternehmen“ fehlt, ist es nicht gerechtfertigt, mit der Begründung einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des privaten Unternehmens die Privatisierung zu fordern.

b) Führt die Privatisierung zu einer gerechteren Einkommensverteilung?

In der Diskussion um die Privatisierung stehen sich zwei Standpunkte gegenüber; die einen wollen das Bundesvermögen möglichst gleichmäßig und weit verstreut auf die breiten Schichten der Arbeitnehmer, Beamten und Selbständigen verteilen, wobei die Risikostreuung über eine neuzugründende zentrale Investmentgesellschaft erreicht würde¹²⁾. Die anderen ziehen es vor, die öffentlichen Unternehmen „meistbietend zu versteigern“, sei es, weil sie die Vorschläge des Häußler-Planes u. ä. für unrealistisch halten, sei es, weil sie ein direktes Interesse an einigen sehr rentablen öffentlichen Unternehmen besitzen.

Das in den öffentlichen Unternehmen des Bundes festliegende Vermögen wird heute auf 2,5 bis 3 Md. DM veranschlagt. Das entspräche einem Kapitalanteil von 50 bis 60 DM je Bundesbürger. Legt man eine durchschnittliche Rendite von 5 vH zugrunde, so ließe sich aus diesem Vermögen eine Kapitalverzinsung von 125 bis 150 Mill. DM je Jahr erwirtschaften; das sind rund 0,1 vH des Volkseinkommens. Selbst wenn man gewissen minderbemittelten Schichten einen Nachlaß beim Erwerb einräumen will, so ergibt sich aus den vorstehenden Berechnungen doch ganz deutlich, daß man die Aktien bzw. die Investmentzertifikate den Ärmsten, also sicherlich den Rentnern, schenken müßte, um einen merklichen Effekt auf die Einkommensverteilung zu erzielen¹³⁾. Dabei wurde noch ganz abgesehen von dem ungemein wichtigen Problem, ob denn die Schichten, die man gern mit „Volksaktien“ beglücken möchte, überhaupt bereit wären, sie aufzunehmen.

Auf die mit der Rückführung der öffentlichen Unternehmen in Privateigentum im einzelnen verbundenen Probleme soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden. Es ging nur um die Erkenntnis, daß die Privatisierung selbst unter der günstigsten Annahme einer starken Besitzstreuung kaum zu einer wirklich spürbaren Umschichtung der Vermögens- und Einkommenspyramide beizutragen vermag.

12) Vgl. z. B. Häußler, Erwin; Privatisierung nicht ohne den kleinen Mann, in Deutsche Zeitung und Wirtschafts-Zeitung vom 2. Februar 1957, S. 8.

13) Es ist merkwürdig, daß noch niemand auf den Gedanken gekommen ist, die öffentlichen Unternehmen der Sozialversicherung als Sondervermögen zuzuweisen, mit dessen Hilfe die wirtschaftliche Situation der Rentner aufgebessert werden könnte.

Damit mag als erwiesen angesehen werden, daß die Privatisierung kein Mittel, kein Unterziel darstellt, um andere höhere wirtschaftspolitische Zielsetzungen zu verwirklichen. Das heißt aber, daß die Privatisierung mit Hilfe der modernen Wirtschaftswissenschaft nicht begründet werden kann.

Die Privatisierung als autonomes politisches Ziel

Es bleibt also nur die zweite Möglichkeit, die Privatisierung nicht mehr als wirtschaftspolitisches, sondern als rein politisches Ziel hinzustellen. Politisch läßt sich die Privatisierung etwa derart begründen, daß es nicht den wesensgemäßen Aufgaben eines demokratischen Staates entspreche, wenn der Staat als Einzelwirtschaftler in Unternehmen tätig werde, selbst wenn diese vom Staat verwaltungsmäßig unabhängig sind. Das heißt, man geht bei dieser Begründung von einer ganz bestimmten — zu Beginn des 19. Jahrhunderts geprägten — Vorstellung vom Wesen des Staates aus.

Was zu den Aufgabenbereichen des Staates gehören soll und welche öffentlichen Unternehmen zwingend in der Hand des Staates sein sollten, darüber kann man sehr verschiedener Auffassung sein. Es sei nur daran erinnert, daß die Bahnen, das Fernsprechnet und auch die meisten Versorgungsbetriebe in den Vereinigten Staaten auch heute noch von privaten Unternehmen — allerdings unter recht scharfer staatlicher Kontrolle — betrieben werden, daß ebenfalls die Zentralnotenbanken lange Zeit in privater Hand befindlich waren und daß heute in aller Welt private und staatliche Luftfahrtgesellschaften in Wettbewerb miteinander stehen. Die Vielfalt der nebeneinander bestehenden Unternehmensformen sollte doch zu überlegen geben, ob nicht die Frage der Eigentumsverfassung heute weitgehend eine reine Angelegenheit der wirtschaftlichen und politischen Zweckmäßigkeit ist. Auf keinen Fall sollte man daher an dies Problem mit irgendwelchen nicht bewiesenen „Dogmen“ herangehen, deren Verwirklichung dann nur Unheil stiftet!

Sofern man die Privatisierung mit rein politischen Argumenten begründet und die Diskussion nicht mit wirtschaftswissenschaftlich unhaltbaren Argumenten verbrämt, wird die Debatte sofort auf eine andere, klarere Ebene gebracht; die Frage muß und kann dann im politischen Forum, nicht jedoch von der Wissenschaft diskutiert werden. Wenn z. B. die CDU auf ihrem letztjährigen Parteitag in Stuttgart die Entschließung faßte, daß „diejenigen bundeseigenen Erwerbsunternehmen, die nicht zwingend in der Hand des Staates sein müssen, der Privatisierung unter Vermeidung neuer Vermögenskonzentration zuzuführen sind“, dann ist dagegen nichts einzuwenden. Es ist eine politische Zielsetzung, die wie jede andere ihre Berechtigung hat. Die Wirtschaftswissenschaft kann nichts darüber aussagen, ob die Privatisierung durchgeführt werden soll oder nicht; sie kann aber — und sollte — vielleicht bestehende Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in der Funktionsweise und Leistungsfähigkeit von öffentlichen und privaten Unternehmen aufdecken. Sie sollte z. B. zu einer Beantwortung der letztlich entscheidenden Frage beitragen, was denn durch die Privatisierung wahrscheinlich anders wird, ob es durch die Privatisierung zu einer Leistungssteigerung in den privatisierten Unternehmen kommen kann oder nicht. Leider ist die Wirtschaftswissenschaft dieser Aufgabe bisher nur mangelhaft nachgekommen, so daß sie der Politik keine Beurteilungskriterien zur Verfügung stellen kann.

OSWALD VON NELL-BREUNING

Mit dem gegenständlichen Eigentum wird auch heute noch eine außerordentlich große gesellschaftliche Macht, Verfügungsgewalt über Menschen ausgeübt. Die diese Verfügungsgewalt ausüben, sind aber nicht mehr die Eigentümer; in der Hauptsache sind es Menschen, die zwar formell ihre Legitimation noch vom Eigentumsrecht herleiten, faktisch aber den an den Unternehmen eigentumsbeteiligten physischen Personen gegenüber — jedenfalls gegenüber den einzelnen — sich weitestgehend verselbständigt haben.